



# BOOTSHAUSORDNUNG

## 1 Lokalitäten

1.1 Die Rennpaddler Basel, Club für Kanusport, haben von der Stadt Basel in der Schwarzwaldbrücke (Grenzacherstrasse 218) folgende Lokalitäten, in der Folge zusammengefasst als Bootshaus, gemietet:

- Bootsraum 1
- Bootsraum 2
- Bootsraum 3
- Werkstatt
- Versorgungstrakt, bestehend aus:
  - Gang
  - Garderobe, Dusche und Toilette Damen
  - Garderobe, Dusche und Toilette Herren
  - Clubraum und Restaurant

## 2 Umgebung

2.1 Das Parkieren von Fahrzeugen sowie das Lagern von Booten auf den Wegen und in der Unterführung ist entsprechend unserem Mietvertrag untersagt. Die Zufahrt ist lediglich kurzfristig zum Auf- und Abladen von Booten gestattet, wobei auch dann die Durchgänge und Wege für Fussgänger freizuhalten sind.

## 3 Bootsräume

3.1.1 Die 3 Bootsräume sind vorgesehen zur Lagerung von:

**Bootsraum 1:** Mitgliederkajaks

**Bootsraum 2:** Mitglieder- und Clubregattaaboote, Canadier, Faltboote etc.

**Bootsraum 3:** Clubboote (spez. Kursboote)

3.2 Bootsplätze werden durch den Chef Bootshaus zugeteilt, während der Saison jeweils im Anschluss an das Clubtraining.

3.3 Die Lagerung von Booten ausserhalb zugeteilter Bootsplätze ist nicht zulässig. Dasselbe gilt bezüglich Booten, für welche die Bootsplatzmieten nicht bezahlt worden sind oder deren Besitzer ihre anderen Bootsplatzmieten oder Clubbeiträge am Ende des betreffenden Jahres noch nicht bezahlt haben. Entsprechende Boote werden vor Ort angekettet oder entfernt und andernorts unter Verschluss genommen. Die Besitzer haften weiterhin für die üblichen Bootsplatzmieten. Die Boote gelten diesfalls als herrenlose Sachen, wenn sie nicht innert 6 Monaten gegen Vergütung der ausstehenden Bootsplatzmieten und/oder Clubbeiträge ausgelöst werden. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist gehen die Boote automatisch und entschädigungslos in das Eigentum der RPB über. Die Geltendmachung der ausstehenden Beträge seitens der RPB bleibt dennoch vorbehalten. Während weiterer 6 Monate können die Boote vom Bootshauswart noch auf Kosten der bisherigen Bootsbesitzer entsorgt werden.

Die Lagerung von Bootsmaterial/-zubehör im Bootshaus ist nur für Bootsplatzinhaber gestattet. Alle im Bootshaus gelagerten Gegenstände sind gut sichtbar mit Vor- und Nachnamen der Eigentümer zu kennzeichnen. Objekte, die sich im Bootshaus befinden und bei denen vorstehende Regeln nicht eingehalten sind, werden vom Bootshauswart eingezogen und entsorgt oder zu Gunsten der Clubkasse verwertet.<sup>1</sup>

- 3.4 Die Bootsräume sind ausschliesslich zur Lagerung von Booten und Paddel vorgesehen. Schwimmwesten und Spritzdecken sind in den Booten zu lagern.
- 3.5 Sämtliche Fahrten mit im Bootshaus gelagerten Booten sind im voraus ins Logbuch einzutragen.
- 3.6 Die unbefugte Benützung von Privat- und Clubbooten führt nach einmaliger Verwarnung zum Ausschluss aus dem Club.

#### **4 Garderobe, Duschen und Toiletten**

- 4.1 Äusserste Reinlichkeit in den Garderoben, Duschen und Toiletten liegt im Interesse jedes Benützers und wird deshalb auch von jedem erwartet.
- 4.2 Kleider, Trainingsanzüge etc. sind weder in den Garderoben noch in den Bootsräumen zu deponieren. Liegendegebliebene Kleider und andere Gegenstände werden periodisch der Müllabfuhr anvertraut.
- 4.3 Bei Benützung der Duschen durch Gruppen resp. Kurse ist vorgängig die Ventilation am Schalter bei der Bar im Clubraum einzuschalten.

#### **5 Clubraum und Gang**

- 5.1 Der Fitness- und Clubraum ist nur geöffnet bei Anwesenheit eines Leiters oder Vorstandsmitgliedes sowie während der Öffnungszeiten des Clubrestaurants.
- 5.2 Während der Saison ist der Clubraum von Montag bis Freitag jeweils abends geöffnet. Weitere Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt.
- 5.3 Der Zutritt zum Clubraum in nassen Trainingskleidern ist aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen nicht erwünscht.
- 5.4 Für den Betrieb des Clubrestaurants sind die Richtlinien gemäss Gelegenheitswirtschafts Bewilligung verbindlich.
- 5.5 Die in der Leseecke aufgelegte Literatur ist zur ausschliesslichen Lektüre im Bootshaus bestimmt.
- 5.6 Anschläge an den Brettern im Gang sind Sache der zuständigen Ressortleiter.

---

<sup>1</sup> Ergänzung gem. Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2006

## **6 Werkstatt**

- 6.1 Die Werkstatt kann von allen Aktivmitgliedern benützt werden. Während der Saison sind die Öffnungszeiten gemäss Anschlag geregelt. Die Benützung der Werkstatt ausserhalb dieser Öffnungszeiten erfolgt nach Absprache mit dem Chef Bootshaus.
- 6.2 Die Benutzung der Werkstatt für Reparaturen ist kostenlos, beim Bau von Booten wird eine Gebühr erhoben. Material und Werkzeug werden nur im Rahmen von organisierten Bootsbaukursen zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Bau und Reparatur von Booten ausserhalb der Werkstatt im Areal des Brückenkopfes sind untersagt.
- 6.4 Jeder Benützer der Werkstatt ist für die anschliessende Reinigung verantwortlich.

## **7 Allgemeines**

- 7.1 Die Organisation eines regelmässigen Reinigungsdienstes liegt in der Verantwortung des Chefs Bootshaus.
- 7.2 Beim Verlassen des Bootshauses hat jedes Mitglied sicherzustellen, dass Licht und Ventilation ausgeschaltet und sämtliche Zugangstüren abgeschlossen sind.

Basel, 1. Juli 1975

Der Ausschuss